

VG Ansbach

Urteil vom 23.1.2007

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 7. August 2006 wird aufgehoben.
 2. Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei der Klägerin vorliegen.
 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Klägerin ist nach ihren Angaben am... in... geboren. Sie ist iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit, verheiratet und Mutter einer Tochter.

1. Im Erstverfahren teilte die Klägerin zu ihrer Ausreise und ihren Asylgründen befragt im Wesentlichen mit, sie sei zunächst in die..., dann mit dem Schiff nach... gelangt und schließlich mit dem Zug über... am... 2003 nach Deutschland eingereist. Sie habe fliehen müssen, da sie sich der christlichen Freikirche "... " angeschlossen habe und ihr Ehemann, der sehr religiöser Moslem sei, davon erfahren habe. Sie habe ohne Wissen ihres Ehemannes angefangen, die Kirche, Gottesdienste und Gesprächskreise zu besuchen. Als er es schließlich herausgefunden habe, habe er sie geschlagen und gedroht, sie umzubringen. Sie habe sich bei Freunden aus der christlichen Gemeinde versteckt und schließlich das Land verlassen.

Sie legte eine Bestätigung eines Pastors der... mit Datum vom 15. Juli 2003 vor. Darin wurde bestätigt, dass die von der Klägerin genannten Namen der dortigen Gemeinde angehörten. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass die Klägerin erzählt habe, dass sie längere Zeit mit der Gemeinde in Verbindung gestanden habe (2001 - 2003) und sich taufen lassen wollte.

Am... 2003 erließ das Bundesamt einen Bescheid, Az...., in dem es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ablehnte (Ziffer 1), zugleich feststellte, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Ziffer 2) und des § 53 AuslG (Ziffer 3) nicht vorlägen und indem sie eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung nach Iran erließ (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Anerkennung als Asylberechtigte daran scheitere, dass die Klägerin auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. In Bezug auf ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG könne ihrem Sachvortrag nicht geglaubt werden. Insbesondere sei der Sachvortrag zur Tötungsabsicht ihres Ehemannes zu vage, oberflächlich und arm an Details. Wegen der Asylantragstellung in Deutschland habe die Klägerin nicht mit politischer Verfolgung im Iran zu rechnen. Schließlich lägen auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vor, so dass auch die

Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung rechtmäßig sei.

Dagegen erhob die Klägerin durch Schriftsatz ihres damaligen Prozessbevollmächtigten vom 1. August 2003 Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamtes vom... 2003 in den Ziffern 2) - 4) aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG bei der Klägerin vorlägen.

Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens legte die Klägerin eine Taufurkunde des "..." vor, wonach sie am 1. Juli 2001 getauft worden sei. Diese sei ihr mittlerweile von einer Freundin aus dem Iran übersandt worden.

Das Gericht wies am 8. Januar 2004 die Klage (Az. AN 3 K 03.31198) mit der Begründung ab, dass weder die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG, noch die von § 51 Abs. 1 AuslG oder § 53 AuslG erfüllt seien. Eine Verfolgung wegen des Glaubenswechsels habe die Klägerin nicht glaubhaft machen können. Die Klägerin könne auch nicht mit ihren Aktivitäten in Deutschland ihre Klage erfolgreich begründen. Von einer echten Missionierungstätigkeit könne nicht ausgegangen werden, so dass im Ergebnis sowohl Vorflucht- als auch Nachfluchtgründe nicht vorlägen.

Die vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin beantragte Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Bayer. VGH vom 4. Mai 2005, Az. 14 ZB 04.30132, abgelehnt.

2. Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom "30. März 2005", das beim Bundesamt am 10. April 2006 einging, begehrte die Klägerin erneut die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 AufenthG. Zur Begründung wurde ausführlich und detailliert das bislang bereits Vorgetragene dargelegt. Es wurde zudem ausgeführt, dass die Klägerin am... 2005 in der... Kirche in..., zu der sie im August 2004 Kontakt aufgenommen habe, getauft worden sei. Vor der Taufe sei die Ernsthaftigkeit ihres Glaubens durch den Pastor und den Gemeindeältesten geprüft worden. Die Gemeindeaufnahme sei dann am 30. Mai 2005 erfolgt. Im Falle einer Rückkehr sei sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr asylerheblicher Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Insbesondere deshalb, weil sie schon im Iran zum Christentum konvertiert und nicht gewillt sei, ihren Glauben zu leugnen. Die Apostasie sei nach islamischem Glauben als Abfall vom "wahren" Glauben und damit als todeswürdiges Verbrechen zu beurteilen.

Des Weiteren wurde ein Schreiben des Vorsitzenden der... vom 22. März 2006 vorgelegt, in dem bestätigt wurde, dass die Klägerin der Gemeinde angehöre und sie im Bibelkreis für persisch sprechende Menschen mitarbeite.

Mit Bescheid vom 7. August 2006, Az...., lehnte das Bundesamt zum einen die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Ziffer 1), zum anderen den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 27. Juli 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG (Ziffer 2) ab. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG und damit Wiederaufgreifensgründe nicht vorlägen. Der Sachvortrag im Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten wiederhole in der Hauptsache bereits früher vorgebrachte Gründe und sei in Bezug auf die Asylgründe seitens des VG Ansbach im Erstverfahren als unglaublich bewertet worden. Die Angaben der Klägerin, dass sie sich in der... Gemeinde habe taufen lassen und dass sie am Bibelkreis für persisch sprechende Menschen teilnehme, sei kein Beleg dafür, dass sie missionierend tätig sei und tätig sein wolle. Dies sei auch unter Beachtung der jüngsten politischen Entwicklung unter Präsident Ahmadinejad nicht anders zu beurteilen. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien ebenfalls nicht erfüllt, so dass auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG nicht in Betracht komme.

Dieser Bescheid wurde der Klägerin am 25. August 2006 zugestellt.

3. Dagegen erhob die Klägerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 5. September 2006 Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach mit dem Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7. August 2006 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen (Ziffer 1) und den Bundesamtsbescheid vom 7. August 2006 betreffend der Abschiebungsandrohung aufzuheben (Ziffer 2).

Mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten vom 20. September 2006 wurde die Klage wie folgt begründet: Das Bundesamt habe sich mit den Sachverhaltsschilderungen der Klägerin gar nicht auseinander gesetzt. Die Klägerin habe nämlich mit ihrem Folgeantrag neue Beweismittel vorgelegt, deren Fehlen noch zur Abweisung der Klage vor dem Verwaltungsgericht Ansbach vom 8. Januar 2004 geführt habe. Nunmehr habe die Klägerin eine Bestätigung aus dem Iran vorgelegt, wonach sie früher Muslimin gewesen sei, eine andere, dass sie der Kirchengemeinde in... angehört habe, eine weitere, dass sie von 2001 bis 2003 der christlichen Kirche im Iran angehört habe und eine letzte, dass sie nunmehr der... Kirche in... angehöre. Die Gefahr von Verfolgung konvertierter Christen sei im Iran um ein Vielfaches höher als von ethnischen Christen. Die Lage von Christen im Iran sei allgemein schlecht, gleichgültig ob es um den Arbeitsplatz, die Wohnung oder die persönlichen Umstände mit Familie und Kindern ginge. Die Situation habe sich zudem seit dem Präsidentschaftsantritt von Ahmadinejad weiter verschlechtert. Dies werde durch Berichte in "... " bestätigt. Für den Wahrheitsgehalt der geschilderten Verfolgung der Klägerin spräche auch, dass sie all ihre Verwandten und Freunde und vor allem auch ihr einziges Kind zurückgelassen habe. Dies würde jedoch nur dann getan, wenn die Angst vor Verfolgung und Tötung außerordentlich groß sei. Im Falle ihrer Rückkehr, habe sie um ihr Leben zu fürchten, weil ihr Ehemann als fanatischer Moslem nach wie vor ihren Tod wünsche. Zudem sei die Klägerin seit Jahren missionarisch tätig und in ihrer Kirchengemeinde mit verschiedenen Aufgaben betraut, was vom Bundesamt bisher völlig unbeachtet gelassen worden sei. Die massive Missionierung müsse deshalb zur Gewährung von Abschiebeschutz führen.

Das Bundesamt beantragte am 13. September 2006

die kostenpflichtige Klageabweisung.

Mit Beschluss vom 19. Januar 2007 wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlenden Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin abgelehnt.

Am 23. Januar 2006 wurde mündlich verhandelt. Die Klägerin führte darin erneut aus, wie sie zum christlichen Glauben gekommen sei, wie sie den christlichen Glauben nunmehr lebe und was sie derzeit innerhalb ihrer Kirchengemeinde aktiv tue. Insoweit wurden auch weitere Bestätigungen vorgelegt, in der die aktualisierten Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinde aufgeführt wurden. Auf deren Inhalt wird verwiesen. Die Prozessvertreterin stellte dann den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 7. August 2006 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen; hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die gefertigte Niederschrift, die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Bundesamtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Da in der form- und fristgerechten Ladung zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle des Nichterscheins der Parteien verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO), konnte das Gericht am 23. Januar 2007 entscheiden, obwohl die Beklagte nicht erschienen ist.

2. Die zulässige Klage ist im Umfang des in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageantrags auch begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass in ihrer Person das Vorliegen eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran festgestellt wird.

a) Entgegen der Ansicht des Bundesamtes liegen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vor. Denn nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind.

Vorliegend ist wegen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und der Richtlinie über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EG Nr. L 304/12 vom 30. September 2004), die gemäß ihres Art. 39 am zwanzigsten Tage nach ihrer am 30. September 2004 erfolgten Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten ist, § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wegen Änderung der Rechtslage einschlägig. Da auch die weiteren Voraussetzungen des § 51 VwVfG erfüllt sind, insbesondere die 3 Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG beachtet wurde, ist das Asylverfahren wieder aufzugreifen.

b) Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebeverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.2.1992, Az. 9 C 59.91 zu § 51 AuslG). Politische Verfolgung ist demnach anzunehmen, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale durch in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannte Organisationen oder Personengruppen gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Zudem muss ein kausaler Zusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl bestehen. Politisches Asyl soll nur dem gewährt werden, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet. Bei so genannten subjektiven Nachfluchtgründen, die erst nach dem Verlassen des Heimatlandes entstehen und eine Verfolgungsgefahr begründen, kommt ein Schutz nach den asylrelevanten Vorschriften nur dann in Betracht, wenn dies nach Sinn und Zweck der Asylverbürgung zu fordern ist, wenn dem Betroffenen mithin auf Grund asylrechtlich beachtlicher Nachfluchtstatbeständen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Herkunftsstaat droht (BVerfG, B. v. 26.11.1986, Az. 2 BvR 1058/85).

Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Zunächst ist insoweit entscheidend, dass das Gericht von der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Konversion der Klägerin zum Christentum ausgeht. Die Klägerin hat insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung schlüssig und überzeugend dargelegt, wie sie mit dem christlichen Glauben in Kontakt kam, warum sie den christlichen Glauben für sich annehmen wollte und wie und womit sie sich seit einiger Zeit innerhalb der... Kirche, der sie nunmehr angehört, engagiert. Das Gericht glaubt der Klägerin auf Grund des in der mündlichen Verhandlung von ihr gewonnenen Eindrucks auch, dass sie sich bereits im Iran vom islamischen Glauben gelöst, erste Kontakte zu Christen geknüpft und begonnen hat, sich mit den Glaubensinhalten der christlichen Kirche zu befassen. Nach den Schilderungen der Klägerin über ihre Kontakte zunächst zur armenischen Kirche und dann zur christlichen... im Iran ist es nach Überzeugung des Gerichts auch nachvollziehbar, dass sich die Klägerin nach ihrer Ankunft in Deutschland an die nächstgelegene... wandte. Gleiches gilt in Bezug auf ihr weiteres Leben in Deutschland, dass sie im August 2004 mit der... Kirche in... in Kontakt getreten ist, dort am 13. März 2005 getauft und im Mai 2005 in diese Gemeinde aufgenommen wurde und seitdem regelmäßig an Gottesdiensten und Hauskreisen teilnimmt, an Büchertischen und Infoständen mitwirkt und Asylantenheime besucht, um mit den dortigen Bewohnern über den christlichen Glauben zu sprechen. Dies wird auch in mehreren Schriftstücke unter anderem des Pastors der... Kirche..., des Pastors der... sowie des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Ausländer der... in mehreren kontinuierlichen Schreiben bestätigt.

Der Klägerin droht bei Rückkehr in den Iran wegen ihrer Abkehr vom Islam und der Annahme des christlichen Glaubens politische Verfolgung. Nach den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen und Auskünften hat sie nämlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit staatlichen Zwangsmaßnahmen zu rechnen, wenn sie ihren christlichen Glauben im Iran nach außen erkennbar vertritt, danach lebt und an religiösen Riten im öffentlichen Bereich oder in Gemeinschaft mit anderen teilnimmt.

Dies resultiert jedenfalls daraus, dass die Richtlinie 2004/83/EG mit Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar geltendes Recht und damit von den Gerichten bei der Anwendung und Auslegung des Rechts zu beachten ist. Für § 60 Abs. 1 AufenthG bedeutet dies, dass asylrelevante Eingriffe nunmehr bereits dann anzunehmen sind, wenn die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen und nicht nur im privaten Bereich politische Verfolgung hervorruft. Nach Art. 10 Abs. 1 b) der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten nunmehr bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass der Begriff der Religion insbesondere die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen und Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf die religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst.

Aus den neueren Auskünften (vgl. u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Christen und Christinnen im Iran - Themenpapier vom 18.10.2005, DOI vom 21.6.2005 an das VG Münster sowie zur Frage der Missionierung Sonderbericht des Bundesamtes über die Situation christlicher Religionsgemeinschaften vom Januar 2005) ergibt sich, dass konvertierte Muslime keine öffentlichen christlichen Gottesdienste besuchen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, festgenommen und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen zu Haftstrafen verurteilt zu werden. Dies basiert darauf, dass nach islamischer Grundvorstellung kein Unterschied zwischen Staat und Glaubensgemeinschaft bzw. zwischen Religion und Politik gemacht wird. Die Apostasie ist schlechterdings verboten (vgl. Gutachten DOI an das VG Koblenz vom 15.9.2000) und der Abfall vom "rechten" Glauben stellt damit einen hochverratsähnlichen Angriff auf das Staats- und Gesellschaftssystem dar (vgl. ai, Stellungnahme an das VG Aachen vom 2.2.1999). Auch wenn die Apostasie im iranischen Strafgesetzbuch keine Erwähnung findet, so bleibt jedenfalls für den Betroffenen die Gefahr bestehen, dass er als dem iranischen Staat gegenüber illoyaler Bürger

angesehen wird. Die religiöse Toleranz gegenüber den (Buch-)Religionen wie das Christentum endet damit jedenfalls dort, wo diese Religionen durch Missionierung in das muslimische Staatsvolk eindringen. Mittlerweile müssen Mitglieder... Gemeinden Ausweise bei sich tragen. Zusammenkünfte sind nur sonntags erlaubt und die dort Anwesenden werden von Sicherheitskräften durchsucht. Konvertiten müssen, sobald der Übertritt den Behörden bekannt wird, zum Informationsministerium, wo sie scharf verwahrt werden. Genügt dies alles nicht und sollten Konvertiten weiterhin in der Öffentlichkeit durch Besuche von Gottesdiensten oder ähnlichem auffallen, können sie mit Hilfe konstruierter Vorwürfe vor Gericht gestellt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Christen und Christinnen im Iran vom 18.10.2005). Zwar ging das DOI in seinem Gutachten vom 26. Februar 1999 ebenso wie amnesty international in seinem Gutachten vom 2. Februar 1999 noch davon aus, dass ein in den Iran zurückkehrender Apostat unbehelligt von den iranischen Behörden leben kann, wenn er seine Religionszugehörigkeit verschweigt bzw. leugnet. Unabhängig davon, ob dies nach der Präsidentschaftswahl im Jahr 2005 immer noch angenommen werden kann, kann nunmehr ohnehin davon ausgegangen werden, dass ein Leugnen bzw. Verschweigen der Religionszugehörigkeit dem einzelnen nach der Religionsfreiheit, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 9 Abs. 1 EMRK) verankert ist, nicht zumutbar ist. Folglich geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Iran ihren christlichen Glauben nicht ausleben kann und insbesondere nicht an religiösen Riten wie öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen kann, ohne dass ihr eine Festnahme oder eine Inhaftierung bevorstehen könnte.

c) Der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG steht auch nicht die Ausschlussvorschrift des § 28 AsylVfG entgegen. Hiernach kann zwar bei Vorliegen subjektiver Nachfluchtatbestände die Feststellung, dass dem Ausländer die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, in einem Folgeverfahren nicht mehr getroffen werden. Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG, der an Abs. 1 dieser Vorschrift anknüpft, ist die Feststellung des § 60 Abs. 1 AufenthG im Folgeverfahren dann nicht ausgeschlossen, wenn das die Verfolgungsgefahr auslösende Nachfluchtverhalten einer festen, bereits im Herkunftsstaat erkennbar betätigten Überzeugung entspricht. Denn mit § 28 AsylVfG soll nur verhindert werden, dass ein Ausländer vom sicheren Ort aus ein Aufenthaltsrecht erzwingen kann.

Im vorliegenden Fall ist dies jedoch nicht anzunehmen. Die Klägerin hat vielmehr überzeugend vorgetragen, dass sie sich bereits im Iran vom Islam ab- und dem christlichen Glauben zugewandt habe. Auch wenn die Gründe für eine politische Verfolgung im Asylverfahren vom Bundesamt und auch vom Gericht insgesamt als unglaublich beurteilt wurden, so kann dennoch ohne Widerspruch für dieses Verfahren angenommen werden, dass erste Kontakte zu christlichen Gemeinschaften im Iran geknüpft wurden. Die vollumfängliche Annahme des christlichen Glaubens ist deshalb nach Überzeugung des Gerichts Ergebnis einer neuen Lebenseinstellung, die bereits im Iran vorhanden war und auch dort bereits von der Klägerin gezeigt wurde.

d) Da die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG aus ihrem christlichen Glauben und dem daraus folgenden Willen hat, regelmäßig an Gottesdiensten teil zu nehmen und den Glauben nach außen auszuleben, kann dahinstehen, ob sich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG auch aus einer möglichen werbenden Tätigkeit für den christlichen Glauben (Missionierung) im Iran ergibt.

3. Die Klage auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist erfolgreich, so dass über den hilfsweise gestellten Antrag festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, nicht mehr zu entscheiden (vgl. auch § 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708, 711 ZPO.